

Amtsblatt

des Landkreises Miltenberg



Sachgebiet 41

Az: 41-8240.121-49/18

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 7 und Abs. 8 BlmSchG und § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BlmSchV);

Immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung der Beschaffenheit und des Betriebs der Anlage zum Schmelzen mineralischer Stoffe (Schmelzwanne) durch die Odenwald Faserplattenwerk GmbH, Dr.-F.-A.-Freundt-Straße 3, 63916 Amorbach, auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 2336, 2349, 2380 und 2380/1, Gemarkung Amorbach

- 1. Mit Bescheid vom 08.11.2019 erhielt die Odenwald Faserplattenwerk GmbH die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für o. g. Vorhaben.
- 2. Der verfügende Teil des Bescheides hat folgenden Inhalt:
 - Die Odenwald Faserplattenwerk GmbH, Dr.-F.-A.-Freundt-Straße 3, 63916 Amorbach, vertreten durch Herrn Jürgen Theobald, erhält unter Beachtung der nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung der Beschaffenheit und des Betriebs der Anlage zum Schmelzen mineralischer Stoffe (Schmelzwanne) auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 2336, 2349, 2380 und 2380/1 der Gemarkung Amorbach.
 - II. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung umfasst
 - den Rückbau der bestehenden Schmelzwanne,
 - den Ersatz der bestehenden Schmelzwanne durch eine neue, dem aktuellen Stand der Technik entsprechende Schmelzwanne,
 - die Modernisierung
 - o der zugehörigen bestehenden Abgasreinigungsanlage,
 - o der Feststoffanlage und
 - diverser Nebenanlagen (Druckluftversorgung Zerfaserung; Kühlsystem Peripherie Schmelzwanne, Drucklufterzeuger) sowie
 - die Reduzierung der Schmelzleistung von 240 t/d auf 180 t/d.
 - III. Der Genehmigung liegen die folgenden mit einem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Miltenberg versehenen Unterlagen zugrunde, die verbindliche Grundlage und Bestandteil dieses Bescheides sind:
 - 1. Antrag
 - 2. Angaben zu Standort und Umgebung
 - 3. Anlagen- und Betriebsbeschreibung
 - 4. Angaben zur Luftreinhaltung (inkl. Gutachten und Stellungnahmen)
 - 5. Angaben zu Lärmschutz (inkl. Gutachten), Erschütterungsschutz und Lichteinwirkungen

Hausadresse:		Allgemeir	Allgemeine Adressen:						Unsere Öffnungszeiten:			
Brückenstraße 2		Telefon:	09371 501-0		E-Mail: poststelle@lra-mil.de			Mo und Di	8 - 16 Uhr	Donnerstag	8 - 18 Uhr	
63897 Miltenberg		Telefax:	09371 501-79270		http://www.landkreis-miltenberg.de			Mittwoch	8 - 12 Uhr	Freitag	8 - 13 Uhr	
Konten:	Sparkasse N	Miltenberg-Ob	pernburg	KtoNr.:	620 001 834	(BLZ 796 500 00)	IBAN:	DE98 7965 0000	0620 0018 34	SWIFT-BIC:	BYLADEM1MIL	
	Raiffeisen-Volksbank Miltenberg KtoNr.: Raiba Großostheim-Obernburg KtoNr.:			KtoNr.:	99 988	(BLZ 796 900 00)	IBAN:	DE36 7969 0000	0000 0999 88	SWIFT-BIC:	GENODEF1MIL	
				10 006	(BLZ 796 665 48)	IBAN:	DE82 7966 6548	0000 0100 06	SWIFT-BIC:	GENODEF1OBE		
										Ust-IdNr.:	DE 132115042	

- 6. Angaben zur Anlagensicherheit
- 7. Angaben zu Abfällen, internen Recyclingstoffen und anlagenspezifischen Abwässern
- 8. Angaben zur Energieeffizienz und Wärmenutzung
- 9. Angaben über den Zustand des Anlagengrundstücks, Betriebseinstellung
- 10. Bauordnungsrechtliche Unterlagen
- 11. Angaben zu Arbeitsschutz und Betriebssicherheit
- 12. Angaben zum Gewässerschutz
- 13. Angaben zum Naturschutz
- 14. Angaben und Bericht zur Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG

IV. Nebenbestimmungen

Der Bescheid wurde mit Nebenbestimmungen zu den Anlagenkenn- und Auslegungsdaten, zur Luftreinhaltung, zum Abfallrecht, zur Schlussabnahme und zum Erlöschen der Genehmigung erteilt.

Einwendungen wurden in dem förmlichen Genehmigungsverfahren nicht erhoben.

3. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg,

Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg, Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg,

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformsatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, bei schriftlicher Klage soll der angefochtene Bescheid in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (http://www.vgh.bayern.de) entnommen werden.

Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

4. Einsichtnahme

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides mit Begründung kann in der Zeit vom 22.11.2019 bis einschließlich 06.12.2019 beim Landratsamt Miltenberg, Zimmer 154, Brückenstraße 2, 63897 Miltenberg, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Die Rechtsbehelfsbelehrung des Bescheides gilt entsprechend.

Miltenberg, den 18.11.2019 Landratsamt Miltenberg

Scherf

Landrat